

Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirks Büren

vom 23. Mai 2003

Der Kirchliche Bezirk Büren,

gestützt auf Artikel 148 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹ und Artikel 5 Absatz 2 des Reglementes über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999²,

beschliesst:

Art. 1 Gebiet

Der Kirchliche Bezirk Büren umfasst das Gebiet folgender Kirchgemeinden:

- Arch
- Büren a.A. und Meienried
(umfassend die Einwohnergemeinden Büren a.A und Meienried)
- Diessbach
(umfassend die Einwohnergemeinden Bütigen, Busswil b.B., Diessbach b.B. und Dotzigen)
- Lengnau
- Leuzigen
- Pieterlen
(umfassend die Einwohnergemeinden Pieterlen und Meinisberg)
- Rüti bei Büren
- Wengi bei Büren

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Kirchliche Bezirk Büren nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

- a) von lokaler oder regionaler Bedeutung, welche die Kraft der einzelnen Kirchgemeinden übersteigen,

¹ KES 11.020.

² KES 33.110.

- b) fördert und unterstützt die Kirchgemeinden, namentlich durch Beratung, Information und Koordination,
- c) koordiniert die Anliegen der OeME in der Region,
- d) vertritt und unterstützt Anliegen aus seiner Region gegenüber den Organen des Synodalverbandes.

² Der Bezirk organisiert ein Mal jährlich einen Bezirksanlass. Dieser dient der gegenseitigen Information, dem Erfahrungsaustausch und der persönlichen Begegnung innerhalb der Region.

³ Der Bezirk ist zuständig für die Organisation der Neu- und Ersatzwahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode.

⁴ Im Weiteren vermittelt der Kirchliche Bezirk Büren im Fall von Konflikten. Er kann dazu Fachpersonen beiziehen.

Art. 3 Rechtsform

Der Kirchliche Bezirk Büren besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 4 Organe

Als Organe des Kirchlichen Bezirkes Büren sind eingesetzt:

- a) die Bezirkssynode,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Aufgaben und Organisation der Bezirkssynode

¹ Die Bezirkssynode

- a) erlässt und ändert das Organisationsreglement des Kirchlichen Bezirkes Büren,
- b) genehmigt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und nimmt das Jahresprogramm zur Kenntnis,
- c) genehmigt Jahresrechnung und Voranschlag,
- d) legt die jährlichen Beiträge der Kirchgemeinden fest,
- e) bespricht Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Region,
- f) wählt den Vorstand sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten,
- g) wählt die Revisoren,
- h) wählt Kommissionen, insbesondere die OeME-Kommission.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung ist zugleich Präsidentin oder Präsident des Vorstandes.

³ Die Bezirkssynode versammelt sich in der Regel zwei Mal jährlich. Die Versammlungen finden in einer der Kirchgemeinden statt.

Art. 6 Verhandlungen der Bezirkssynode

¹ Die Traktandenliste (Versammlungseinladung, Stimmausweise und Beilagen zu den Geschäften) muss spätestens einen Monat vor der Versammlung an die Präsidenten und Präsidentinnen der Kirchgemeinden zuhänden der Delegierten und an die im Bezirk Büren wohnhaften Verbandssynodalen verschickt und im Amtsanzeiger publiziert werden. Die Versammlungen sind öffentlich.

² Die Kirchgemeinden können verlangen, dass an der Versammlung bestimmte Verhandlungsgegenstände traktandiert werden. Solche Anträge müssen spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin dem Bezirksvorstand eingereicht sein.

³ Wenn bei Wahlen nicht mehr Personen vorgeschlagen sind als Sitze zu vergeben sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als gewählt, es sei denn, es werde auf Antrag von mindestens einer oder einem Delegierten die Durchführung geheimer Wahl beschlossen.

⁴ Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Dieses führt zumindest die Anwesenden an, nennt die Anträge, enthält eine Zusammenfassung der Diskussionsergebnisse und hält die Beschlüsse fest.

⁵ Beschlüsse werden von der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für die Verhandlungen und Wahlen gelten im Übrigen sinngemäss die Vorschriften der Geschäftsordnung der Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 9. Juni 1999¹.

Art. 7 Zusammensetzung der Bezirkssynode und Stimmrecht

¹ Jede Kirchgemeinde entsendet 2 Delegierte für die ersten 2000 Kirchgemeindeglieder und je 1 Delegierten für jedes weitere, angefangene 1000. Die Vertreter/Vertreterinnen sollen nach Möglichkeit dem Kirchgemeinderat angehören. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes zählen als Delegierte ihrer Kirchgemeinde.

² Die im Bezirk Büren wohnhaften Verbandssynodalen gehören der Bezirkssynode als Delegierte von Amtes wegen an, werden in der Gemeinde-Abordnung nicht mitgezählt und sind stimmberechtigt,

³ Sämtliche anwesenden Delegierten haben EINE Stimme.

Art. 8 Bezirksvorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern, wobei jede Kirchgemeinde vertreten sein muss.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der

¹ KES 34.110.

Vorstand selbst. Ein Mitglied ist für das Sekretariat und eines für das Kassieramt zuständig. Die Funktionen können zusammen gelegt werden.

³ Der Bezirksvorstand vertritt den Kirchlichen Bezirk Büren. Er bereitet die Bezirkssynode vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er ist für die Realisierung der von ihr beschlossenen Projekte verantwortlich. Für einzelne Projekte kann er Arbeitsgruppen einsetzen. Der Bezirksvorstand organisiert die Neu- und Ersatzwahlen der Verbandssynode gemäss Anordnung der kirchlichen und staatlichen Stellen.

⁴ Die Vertreter/Vertreterinnen in der Verbandssynode und der Präsident/die Präsidentin des Pfarrvereins werden an die Sitzungen des Vorstandes eingeladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 9 Konfliktvermittlung

¹ Der Bezirksvorstand steht im Fall von Konflikten auf Ersuchen von Betroffenen zur Verfügung. An den Bezirksvorstand können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Behörden von Kirchgemeinden gelangen.

² Er achtet darauf, dass in einem Verfahren befangene Personen nicht mitwirken, dass die Beteiligten ihren Standpunkt ausreichend darlegen können und dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei befähigten Kirchenmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

² Sie prüfen die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

³ Sie erstellen zuhanden der Delegiertenversammlung, welche die Rechnung genehmigt, einen Bericht über die erfolgte Rechnungsprüfung.

Art. 11 Wahl der Mitglieder der Verbandssynode und Sitzverteilung

¹ Für die Neu- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Kirchensynode gelten die staatlichen Vorschriften¹ und die jeweiligen Wahlanordnungen des Synodalrates. Zuständig für die Durchführung der Wahlen auf der Ebene des Kirchlichen Bezirks Büren mit Einschluss der Wahlpublikation ist der Bezirksvorstand.

² Die Sitze werden wie folgt auf die Kirchgemeinden verteilt, und in Beachtung des Minderheitenschutzes ist auf die kleinen Kirchgemeinden (Rüti, Wengi) Rücksicht zu nehmen, indem bei der Aufstellung der Wahl-

¹ Vgl. BSG 410.211.

vorschläge darauf geachtet wird, dass

- a) denjenigen Kirchgemeinden, die bei der letzten Wahl keinen Vertreter stellen konnten, durch Einigung unter den Kirchgemeinden im Turnus die Möglichkeit der Einreichung eines Vorschlages geboten wird,
- b) allgemein bei der Sitzverteilung die einzelnen Kirchgemeinden und die Bevölkerung - insbesondere Laien und Frauen- angemessen vertreten sind.
- c) Die Vertreter der Verbandssynode können höchstens für drei Amtsperioden vorgeschlagen werden.

Art. 12 Finanzen

¹ Der Kirchliche Bezirk Büren erhebt von den in seinem Gebiet gelegenen Kirchgemeinden Beiträge nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Abgaben der Kirchgemeinden an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gelten¹. Die Beträge werden im Rahmen des Voranschlages festgesetzt.

² Für besondere Projekte kann der Bezirk bei den Kirchgemeinden Kollekten anordnen.

Art. 13 Information

¹ Die Delegierten der Kirchgemeinden im Bezirk orientieren ihren Kirchgemeinderat über die bevorstehenden Versammlungen, soweit diese Information nicht bereits aus den Unterlagen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 hervorgehen.

² Der Bezirksvorstand orientiert die Kirchgemeinden durch Zustellen des Protokolls über den Verlauf und die Ergebnisse der Bezirkssynode.

³ Der Bezirksvorstand stellt dem Synodalrat und den Kirchgemeinderäten im Bezirk den Jahresbericht zur Kenntnisnahme zu

Art. 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch den Synodalrat am 1. Oktober 2003 in Kraft.

² Das Bezirksreglement vom 27. Februar 1979 und spätere Änderungen sind aufgehoben.

³ Änderungen des vorliegenden Reglementes im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. a werden durch die Bezirkssynode vorgenommen. Sie unterliegen

¹ Vgl. KES 61.110.

ebenfalls der Genehmigung durch den Synodalrat.

⁴ Für die Amtsdauer wird die nach altem Reglement absolvierte Synodezeit angerechnet.

Beschlossen von der Bezirkssynode am 23. Mai 2003.

Der Präsident: *Rudolf Mader*
Die Sekretärin: *Lena Schluep*

Genehmigt vom Synodalrat am 17. September 2003.

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Samuel Lutz*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*